

- punkte bei der Entscheidung über die Art der Stromerzeugung (Kraftwerkstyp, Einsatzenergie) –
- 3 Unterstützung der Unternehmen bei der Beschaffung umweltfreundlicher Einsatzenergien –
 - 4 Wahl von Kühlverfahren mit möglichst geringer Umweltbeeinflussung –
 - 5 ständige Weiterentwicklung der Sicherheitsvorkehrungen bei Kernkraftwerken –
 - 6 Entwicklung und Anwendung verbesserter Techniken zur Luftreinhaltung –
 - 7 Entschwefelung des in Kraftwerken eingesetzten Heizöls.

Ich möchte diese sieben Punkte, analog meinen früheren Ausführungen dahingehend ergänzen, auch wenn dies antiquiert erscheinen mag, Sparsamkeit bei der Verwendung aller Energie durch jeden Bürger unseres Landes¹⁸: Umweltschutz beginnt nämlich schon mit der Besinnung auf das, was jeder dazu beitragen kann!

Quellen und Literatur:

- ¹ Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg Nr. IV 8200/782 (Gra/Ri) vom 11. 5. 1973, Schreiben der Energieversorgung Schwaben Ce/Scha vom 22. 5. 1973, Schreiben der Badenwerk AG DB-F/P vom 9. 5. 1973 (jeweils mit ausführlichen Anlagen).
- ² KARL-CH. KLÖSS und GERHARD RITTSTIEG: Verbrauch von Primärenergieträgern für die Stromerzeugung der BR Deutschland – Vorausschau bis 1985. Elektrizitätswirtschaft 71, S. 743–746, 1972.
- ³ Schriftliche Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU (Energieversorgung und Umweltbelastung durch Kraftwerke), Drucksache 6/60 vom 10. 10. 1972.
- ⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten DÜRR, PRINZ zu SAYN-WITTGENSTEIN-HOHENSTEIN, KIRST und Genossen (betr. Entschwefelung von Brennstoffen), Drucksache 7/417 vom 28. 3. 1973.

- ⁵ Anlage zum Schreiben der EVS vom 22. 5. 1973.
- ⁶ Energieprogramm für Baden-Württemberg, Entwurf des Wirtschaftsministeriums, Stand 22. Februar 1972.
- ⁷ KARL-CH. KLÖSS: Stromverbrauch der BR Deutschland – Vorschau bis 1985. Elektrizitätswirtschaft, 71, S. 750–752, 1972. Deutsche Verbundgesellschaft Heidelberg: Bericht 1971. Juli 1972, Heidelberg.
- ⁸ Vgl. 6, sowie: Tabelle der öffentlichen Stromversorgung in Baden-Württemberg, laut Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (1).
- ⁹ URS DOLINSKI: Energieverbrauch in Baden-Württemberg. Ein Ausblick bis 1980. Elektrizitätswirtschaft 69, S. 654–658, 1970, sowie Ergänzungen gemäß Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Fortschreibung der vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin durchgeführten Untersuchung.
- ¹⁰ Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, Drucksache 5400, S. 147–155, 1971.
- ¹¹ Tabelle der öffentlichen Elektrizitätsversorgung in Baden-Württemberg 1961–1971 mit Erläuterungen (Wirtschaftsministerium, vgl. 1).
- ¹² Energieprogramm für Baden-Württemberg (vgl. 6), sowie Der Bundesminister für Wirtschaft – W/III B 2–06 61 11: Kraftwerksleistung des öffentlichen Netzes in der Bundesrepublik Deutschland, Stand 31. Dezember 1972. – Ergänzungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg (vgl. 1). – KARLHEINZ HAAGER: Entwicklungstendenzen in der Elektrizitätswirtschaft und ihre Konsequenzen für Wirtschaft und Verbraucher. Elektrizitätswirtschaft 71, S. 717–723, 1972.
- ¹³ ERNST BASLER: Ziel und Inhalt einer Raumschiffökonomie. In: Umweltpolitik in Europa, S. 23–33, Frauenfeld und Stuttgart, 1973.
- ¹⁴ HANS SCHAAL: Gewässerschutz am Neckar. Manuskript 1972.
- ¹⁵ Der Bundesminister des Innern: Thermische Belastung von Gewässern durch Kernkraftwerke. Bundestagsdrucksache VI/3052 vom 20. 1. 1972.
- ¹⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Grundlagen für die Beurteilung der Wärmebelastungen von Gewässern. 1971. Mainz.
- ¹⁷ Schweizerische Vereinigung für Atomenergie: Kernenergie: Sicher, sauber, unentbehrlich, unerschöpflich. Bern 1971, S. 28–29.
- ¹⁸ Rundfunkvortrag von Minister Dr. RUDOLF EBERLE in der Regierungssendung des Südwestfunks am Dienstag, dem 24. April 1973.

Nach einem Vortrag in Ludwigsburg am 27. Mai 1973.

Ämterorganisation und Kreisreform

Die Kreisreform in Baden-Württemberg, die am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist und schon vorher vielenorts die Gemüter bewegte, hat es nicht nötig, historisch begründet zu werden. Sie stellt eine an der Zukunft orientierte Maßnahme dar und geht bewußt über geschichtlich gewachsene Zustände hinweg. Dennoch darf, ja muß auch der Historiker einen so

Gregor Richter

wichtigen Vorgang wie die Kreisreform von seinem Fachgebiet aus betrachten und die historischen Bezüge aufdecken. Wer, wenn nicht der Historiker, sollte etwa Verständnis aufbringen für den Unwillen über die Zerreißung von bisherigen Kreisgebieten? Sind doch hierbei Bindungen zerschnitten worden, die teils seit dem Mittelalter, fast immer aber wenigstens mehrere Jahrzehnte bestanden

hatten, weil in Baden 1936, in Württemberg 1938 die letzte Kreisreform gewesen war und die einst hohenzollerischen Kreise sogar seit 1925 im wesentlichen ihren Bestand erhalten hatten.

Die Bindungen im mittelalterlichen Amt, im Oberamt oder Bezirksamt des 19. Jahrhunderts oder im bisherigen Landkreis ließen die einzelnen Glieder untereinander verschmelzen. Denn die Ämter oder Kreise waren und sind als Gefahrgemeinschaften Schicksalsgemeinschaften. Sie trugen schon immer die dem Bezirk auferlegten Lasten gemeinsam, ob es nun galt, die Stadtmauer zu unterhalten, hinter welcher im Falle der Gefahr alle Amtseinwohner Schutz fanden, ob es um den Bau von Wegen und Straßen ging, die Handel und Wandel ermöglichten, oder ob Amtsboten, Amtsärzte und Amtsschreiber zu besolden waren. Stand die eine Gemeinde sich wirtschaftlich besser als eine andere, konnte die ärmere von der reicheren profitieren, wenn diese einen höheren Beitrag zu übernehmen vermochte. In Kriegs- und Katastrophenzeiten wechselten oft Glück und Unglück von Ort zu Ort und damit auch die Rolle der einzelnen Gemeinde im Bezirksverband.

Wie alle die gemeinsamen Lasten trugen, so kamen auch allen die gemeinsam erreichten Erfolge zugute. Aus dem Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg, aus der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge wie aus der zielstrebigem Entwicklung der Wirtschaft wäre manches Beispiel der jüngsten Zeit zu nennen. Hier genügt der Hinweis, daß im Wechselspiel von Pflicht, Anstrengung, Erfolg und Schicksal notwendigerweise ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Betroffenen entsteht. Die Gemeinden und ihre Bewohner fühlen sich im Kreis als Glieder einer Schicksalsgemeinschaft untereinander verbunden.

Hat daher am ehesten der Historiker Verständnis für die Einwände gegenüber der Kreisreform, so muß doch gerade er auf die geschichtliche Tradition des Wandels aufmerksam machen. Denn allein der Wandel ermöglicht die Entwicklung. Der geschichtliche Rückblick kann dies gut veranschaulichen.

Schon am Beginn der Ämtergeschichte stand die Abkehr von einem überkommenen System. Ursprünglich hatte man alte Herrschaftsgrenzen respektiert und die nach Herrschaftstiteln wie nach dem Zeitpunkt der Erwerbung unterschiedenen Teilbesitzungen für sich verwaltet. Im Spätmittelalter, in Württemberg nachweislich seit dem 14. Jahrhundert, schuf man dagegen Bezirke, die nicht nach ihrer Herkunft, sondern nach administrativen und geographischen Gesichtspunkten abgegrenzt wurden. Im Prinzip bedeutete dies, daß jeweils eine Stadt

mit einigen Dörfern ein Amt, oder im Sprachgebrauch der Zeit eine Einheit von Stadt und Amt bildete. Dies ist Ausdruck einer neuen Staatsauffassung, weil man nun anfang, *das Ganze unabhängig vom Rechtscharakter seiner Bestandteile als Einheit zu betrachten*, wie WALTER GRUBE in dem auch sonst für unser Thema ergiebigen Buch «Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands» ausgeführt hat.

Das neue Prinzip förderte nicht nur den Zusammenhalt im Amtsbezirk, sondern trug auch dazu bei, den Verschmelzungsprozeß der Territorialstaaten als Ganzheiten zu beschleunigen. Denn wie die Orte im Amt, so waren die Ämter im Territorium, hier nur auf höherer Ebene, Glieder einer Einheit. Auch die Ämter bildeten nunmehr untereinander Schicksalsgemeinschaften. Sie alle zusammen trugen die Lasten der Fronen, der Landessteuern und der Landesverteidigung. Damit wurde das Land zur Heimat; denn im gleichen Maße, wie das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wuchs, verschwand die Erinnerung an zurückliegende Eigentümlichkeit einstiger Herrschaften. Ähnlich wirkte dann in Württemberg die Einführung des einheitlichen Landrechts im 16. Jahrhundert.

Die altwürttembergischen Ämter erfaßten später nicht mehr das ganze Herzogtum. Nach der Reformation kamen vielmehr die Klosterämter als Ämter besonderer Art hinzu, die aus den Herrschaftsbezirken der ehemaligen großen Mannsklöster gebildet worden waren. Im 17. und 18. Jahrhundert schlossen die Herzöge sodann einige Neuerwerbungen nicht den regulären Ämtern an, sondern man bildete daraus Kammerschreibereiämter. Diese waren im ganzen unbedeutend und dienten mit den Einnahmenüberschüssen nicht der regulären Staatsverwaltung, sondern der fürstlichen Schatulle. Alle diese Ämter bildeten aber in sich geschlossene Einheiten ihrer Gliedgemeinden.

Für die Bezirkseinteilung brachte die Napoleonische Zeit einen bedeutenden Einschnitt, als Württemberg beträchtlichen Gebietszuwachs erfuhr und König FRIEDRICH die alte landständische Verfassung außer Kraft setzte. Aus der Masse alt- und neuwürttembergischer Orte und Ämter schuf der gleiche König 1810 64 Oberämter, die nach der Fläche wie nach Einwohnerzahlen etwa gleich groß waren. Galten 20 000 Einwohner als Normalzahl, so nahm man keine Rücksicht auf frühere Herrschaftszugehörigkeiten der Orte. Altwürttembergische Ämter, Klosterämter und Kammerschreibereiämter verschwanden ebenso wie von den Neuerwerbungen die reichsstädtischen, die klösterlichen oder die herrschaftlichen Bezirke. Wie am Beginn der landes-

herrlichen Ämterorganisation mußte 1810 wieder einmal das Ganze als Einheit angesehen werden, damit ein geschlossener Staat entstehen konnte.

Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Während etwa IGNAZ SPECKLE, der letzte Abt des Klosters St. Peter, nach dem Anfall des Breisgaves 1806 an Baden und der Aufhebung seines Klosters in seinem bis 1819 geführten Tagebuch der Hoffnung Ausdruck verlieh, der Breisgau sollte wieder Österreich angeschlossen werden, womit er vermutlich den allgemeinen Wunsch ausdrückte, der im Breisgau bestand, erlebten wir in unseren Tagen gerade das Gegenteil. Denn nach dem Zusammenschluß im Südweststaat waren es gerade die südbadischen und damit die einstigen breisgauischen Gebiete, in welchen sich eine starke Bewegung für die Erhaltung des Landes Baden erhob. Die Stimmung von 1806 war in ein neues Zusammengehörigkeitsgefühl umgeschlagen. Erst die Badenabstimmung von 1870 setzte darunter einen Schlußstrich, mit ihrem positiven Ergebnis für Baden-Württemberg aber bereits wieder einen Akzent setzend für die neue Entwicklung.

Das badische Beispiel steht nicht allein. Auch die einstigen Neuwürttemberger wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts zu Württembergern, und es ist sicher nicht nur auf Druck von oben zurückzuführen, wenn die Mergentheimer kurz vor dem Ersten Weltkrieg König WILHELM von Württemberg mit Fahnen schmuck und Spruchbändern als angestammten Herrn begrüßten, wie HERMANN FECHENBACH in seinem Erinnerungsbuch über die Mergentheimer Juden anschaulich berichtet hat. Der Historiker denkt dabei an 1809, als in Mergentheim, das gerade vom Deutschen Orden an Württemberg gefallen war, wegen der Truppenaushebung durch die neue Landesherrschaft ein Aufruhr ausbrach, der gewaltsam niedergeschlagen wurde. Ein Jahrhundert neuer Staatszugehörigkeit hatte wie in Baden Früchte getragen.

Es ist nicht zu leugnen, daß dennoch das ganze 19. Jahrhundert hindurch Vorbehalte gegenüber Stuttgart und Karlsruhe bestehenblieben, auch hat die Bezirkseinteilung nicht nur die Einheit gefördert. Als Integrationsfaktoren wirkten ebenso die einheitliche Gesetzgebung, die für den ganzen Staat verantwortliche Volksvertretung, das einheitliche Schulwesen, die zentralen Bildungsanstalten von der Universität bis zu den theologischen Lehranstalten, ferner die mit den Landesgrenzen in Übereinstimmung gebrachte kirchliche Organisation und der Militärdienst.

Dennoch ist der Anteil der über frühere Grenzen führenden Bezirkseinteilung am Zustandekommen des einheitlichen Staatsbewußtseins nicht geringzu-

achten. Wer sich früher als Klosteruntertan oder als Reichsstädter empfunden hatte, mußte über die gemeinsamen Aufgaben im Oberamt oder Bezirksamt zum Württemberger bzw. zum Badener werden.

Diese Erkenntnis läßt auch die heutigen Maßnahmen in einem günstigeren Licht erscheinen, wenn die alten Landesgrenzen zwischen Württemberg, Baden und Hohenzollern nun bei der Kreiseinteilung unberücksichtigt bleiben. Denn wie einst aus den Breisgauern Badener und aus den Mergentheimer Deutschordensuntertanen Württemberger wurden, so dürfte sich jetzt der Prozeß beschleunigen, der aus Badenern wie aus Württembergern und Hohenzollern Baden-Württemberger macht.

Die hieraus abzulesende geschichtliche Rechtfertigung der Kreisreform kann und soll sich nur beziehen auf das Grundprinzip, welches wie in früheren Zeiten das ganze Land als Einheit betrachtet. Die Einzelmaßnahmen aber hat der Historiker nicht zu rechtfertigen. Die Politiker müssen vielmehr begründen, warum sie bei den neuen Grenzen der Regierungsbezirke gerade hier die alten Landesgrenzen vernachlässigten, dort aber respektierten, was also für den Anschluß des bisherigen Kreises Tauberbischofsheim an den Regierungsbezirk Stuttgart sprach, während alte württembergische Kreise wie Calw, Freudenstadt, Rottweil oder Tuttlingen zu den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe kamen. Gleiches gilt für die Abgrenzung der Kreise untereinander und für die Festlegung der Kreissitze. Denn ob Freudenstadt oder Heilbronn die Bezirkszugehörigkeit wechseln, ob Leonberg oder Böblingen Kreisstadt bleiben, das ist geschichtlich nicht zu entscheiden.

Der Historiker kann jedoch darauf aufmerksam machen, wie im Wandel der Zeiten unterschiedliche Bedingungen auftreten, die es den politischen Kräften ermöglichen oder erschweren, an sich notwendige Maßnahmen durchzuführen. So liefert die Kreisreform von 1973 eine späte Widerlegung der Ansicht, parlamentarisch regierte Länder seien nicht in der Lage, *tiefe eingreifende Reformen* durchzuführen, was kein Geringerer als Dr. LEOPOLD HEGELMAIER, der letzte württembergische Staatsrat aus der Weimarer Zeit, in seinen Lebenserinnerungen ernsthaft behauptet hat. Als anmaßend läßt sich nun auch entlarven, was nach der Kreisreform in Württemberg, die 1938 durch Regierungsgesetz wirksam wurde und von 61 Kreisen 27 aufhob, vom damaligen persönlichen Referenten des Innenministers in der württembergischen Verwaltungszeitschrift behauptet wurde. Dort hieß es selbstgerecht, die *Organe des demokratisch-parlamentarischen Staatsbetriebs* würden weder den *Mut noch die Kraft* be-

sitzen, das Notwendige zu tun. Demgegenüber hielt dieser nationalsozialistische Gewährsmann *wenige Männer der Partei* für wirkungsvoller, *als es einst Abgeordnete, Fraktionen und Koalitionen* gewesen wären.

Hier wurde geflissentlich übergangen, daß die Vorarbeiten zur Kreisreform von 1938 bis 1903 zurückreichten, eine umfassende Denkschrift von 1911 die Grundlage für alle späteren Überlegungen abgab und 1923 ein erster Ansatz an den damaligen schwierigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen scheiterte. Weder der Erste Weltkrieg noch die Krisenzeit nach 1929, in welcher auch in Stuttgart mit Hilfe von Notverordnungen regiert werden mußte, waren geeignet, eine so schwierige Aufgabe wie die Kreisreform durchzuziehen, obwohl über die Notwendigkeit kein Zweifel bestand. So hatte auch der Reichssparkommissar in seinem bekannten Gutachten über die Landesverwaltung Württembergs 1930 die Verringerung der Kreise vorgeschlagen. Die Regierung war sicher damals gut beraten, in der Zeit der Gärung die aufgebrachten Gemüter nicht noch stärker in Wallung zu bringen und die Reform zurückzustellen. Mit gewisser Genugtuung registriert man daher heute, daß der damals ausgesprochene generelle Verruf der Demokratie einer ernsthaften wissenschaftlichen Nachprüfung nicht standhält.

Unabhängig von dem allgemeinen Rahmen der historischen Bezüge gibt die Kreisreform dem Historiker viele Fragen auf. So wird es notwendig sein, die Geschichte der Kreise neu zu erfassen und zu beschreiben. Dabei wird bei jedem Kreis seine spezifische Besonderheit zu erarbeiten und zu berücksichtigen sein.

Manche Kreise haben nämlich trotz geänderter Grenzen ihren bisherigen Charakter als Teil der altbadischen oder altwürttembergischen Kernlandschaften behalten, andere bieten nunmehr ein anderes Bild ihrer historischen Zusammensetzung. Konnte, um ein Beispiel zu nennen, bislang im Namen des Kreises Mergentheim die Erinnerung an die einstige Deutschordensmetropole wachgehalten werden, so tritt dieser Bezug im neuen Tauberkreis, in welchem der Kreis Mergentheim aufgegangen ist, nicht nur wegen dem anderen Namen zurück. Der Kreis Sigmaringen dagegen, bisher auf einst hohenzollerische Orte zugeschnitten, erstreckt sich nun mit Pfullendorf auch auf eine frühere Freie Reichsstadt sowie mit Mengen und Saulgau auf zwei der fünf

bekanntesten «Donaustädte», die sich unter der Herrschaft der Truchsessen von WALDBURG zusammenschlossen, schon im 16. Jahrhundert eine gewisse Autonomie durchsetzten und sich schließlich 1680 freikaufte und Österreich unterstellten. Die Anteile von den Kreisen Stockach und Überlingen brachten schließlich dem Kreis Sigmaringen Orte ein, die vom Beginn des 19. Jahrhunderts an badisch gewesen waren. Die historische Palette des Kreises Sigmaringen ist also wesentlich bunter geworden. Demgegenüber steht die Zerreißung der Klammer zum Kreis Hechingen, die der Hohenzollerische Landeskommunalverband dargestellt hat. Der Kreis Hechingen bildet nun eine gewichtige Komponente im Zollernalbkreis. Sigmaringen und der Zollernalbkreis sind übrigens die einzigen Kreise Baden-Württembergs mit Bestandteilen aus badischen, württembergischen und hohenzollerischen Orten.

Berücksichtigt man nicht nur die Herrschafts- und Amtszugehörigkeit, wie es hier unter regionalgeschichtlichen Gesichtspunkten angebracht erschien, sondern bezieht man die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die Kunst- und Bildungsgeschichte, die Verfassungs- und die Rechtsgeschichte sowie die Personengeschichte mit ein, so wird die Vielfalt, die sich von der Geschichte eines Kreises ablesen läßt, noch größer. Durch die Kreisreform ergeben sich neue Gruppierungen, die manche interessante Einblicke in landesgeschichtliche Probleme vermitteln werden.

Wichtiger als die lokalen Einzelheiten sind die grundlegenden Zusammenhänge zwischen der Verwaltungseinteilung und dem Gemeinschaftsbewußtsein, wie es sich in den Kreisen, auf höherer Ebene dann im Land, darbietet. Die kleinräumigen Ämter des frühen Territorialstaates, die auf die Verkehrsverhältnisse der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgestimmten Oberämter oder Bezirksämter, die größeren Landkreise aus den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts und die neuen Großkreise haben Wesentliches gemeinsam: Wie es früher galt, so gilt es auch heute, die den Gemeinwesen gestellten Aufgaben zusammen zu erfüllen. Es braucht nicht bezweifelt zu werden, daß daraus ein Zusammengehörigkeitsbewußtsein entstehen wird, wie es seit dem Mittelalter in den unteren Verwaltungsbezirken immer wieder entstanden ist und von dort auf das Land ausgestrahlt hat. Dies wiederum bereitet den Weg dafür, daß große Vorhaben angepackt und bewältigt werden können.